



Verfahrensregelung des Fachbereichs Physik
für die Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozent/in
gemäß § 17 Absatz 2 HmbHG

(Einstimmig beschlossen vom Vorstand PHYSIK auf seiner Sitzung am 18. Februar 2015)
(Einstimmig beschlossen vom Erweiterten Vorstand PHYSIK auf seiner 47. Sitzung am 20. Mai 2015)

- (1) Juristische Grundlage ist § 17 *Akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“*, *Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent* Absatz 2 des hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) sowie die *‘Satzung der Universität Hamburg über die Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent gemäß § 17 Absatz 2 des hamburgischen Hochschulgesetzes (Privatdozentursatzung)’* vom 17.11.2011.
- (2) Die MIN-Fakultät verleiht auf Antrag die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent gemäß § 17.2 HmbHG.
- (3) Die Antragstellung erfolgt bei dem jeweiligen Fachbereich der MIN-Fakultät, dem das betreffende Fachgebiet zugeordnet ist.
- (4) Der Fachbereich Physik sieht folgende Fachgebiete vor:
 - Experimentalphysik,
 - Theoretische Physik,
 - Astronomie.
- (5) Folgende Unterlagen sind von der bzw. dem Antragsteller/in in elektronischer Form bei der Referentin oder dem Referenten der Fachbereichsleitung PHYSIK (fachbereich@physik.uni-hamburg.de) einzureichen:
 - Formloser Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozent/in. Dabei ist das Fachgebiet anzugeben, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird.
 - Lebenslauf,
 - Publikationsliste,
 - Dokumentation der bisherigen Lehrerfahrungen,
 - Kopie der Habilitationsurkunde.
- (6) Die beigebrachten Nachweise gemäß Punkt (5) dieser Verfahrensregelung werden von der Fachbereichsreferentin oder dem Fachbereichsreferenten mit Blick auf die Voraussetzungen gemäß § 1 Absätze 1 bis 3 der Privatdozentursatzung geprüft und das Ergebnis der Fachbereichsleitung PHYSIK mitgeteilt.

- (7) Der Erweiterte Vorstand PHYSIK (EVP) spricht eine positive Empfehlung für das Dekanat der MIN-Fakultät aus und zwar ohne weitere Formalitäten dann, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller offensichtlich die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
- a) Habilitation durch den Fachbereich PHYSIK für das betreffende Fachgebiet.
 - b) Anerkennung der akademischen Lehrbefähigung durch den Fachbereich PHYSIK für das betreffende Fachgebiet.
 - c) Andauernde Forschungstätigkeit in dem betreffenden Fachgebiet.
- (8) Von einer „Probevorlesung“ gemäß § 1 Absatz 3 der Privatdozentursatzung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die/der betreffende Antragsteller/in über ausreichend Lehrerfahrung verfügt und nachweisen kann.
- (9) Bei Nichterfüllung einer der genannten Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt; in Zweifelsfällen wird der Antrag zunächst einer Kommission zur Prüfung überwiesen.
- (10) Bei einer „Umhabilitation“ treten anstelle von Punkt (7a) und (7b) dieser Verfahrensregelung die bisherige Tätigkeit als Privatdozentin oder Privatdozent einer anderen Universität. Die Voraussetzung (7c) wird in der Regel als erfüllt angesehen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine entsprechende Stelle im Fachbereich PHYSIK oder z.B. bei DESY innehat.
- (11) Im Übrigen, d.h. auch hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten, gilt die *´Satzung der Universität Hamburg über die Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent gemäß § 17 Absatz 2 des hamburgischen Hochschulgesetzes (Privatdozentursatzung)´*.